

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

09.09.2011

Rundschreiben 05/2011

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: **I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission**
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 30 Ordentliche Kündigung

§ 30 Abs. 2 Satz 3 AVR wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb der Probezeit (§ 8) kann das befristete Dienstverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines **Kalendertages** gekündigt werden.“

2. Anlage 12 Vermögenswirksame Leistungen

In Anlage 12 wird der Text in § 1 Abs. 3 lit. d) wie folgt geändert:

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

„für die Auszubildende bzw. den Auszubildenden, deren bzw. dessen Ausbildungsentgelt ggf. zuzüglich des **Kinderzuschlags** monatlich mindestens 971,45 € beträgt, 6,65 €.“

II. Erläuterungen

1. § 30 Ordentliche Kündigung

Die AK DWBO hatte in ihrer Sitzung vom 25.02.2011 den Beschluss gefasst, die Kündigungsfrist in der Probezeit dahin gehend zu ändern, dass diese nunmehr 2 Wochen zum Ende eines Kalendertages beträgt. Da Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nur § 30 Abs. 1 AVR war, hatte sich im Nachgang die Frage gestellt, ob ein sachlicher Grund besteht, eine Kündigung in der Probezeit von unbefristeten Dienstverhältnissen anders zu behandeln als von befristeten Dienstverhältnissen, worüber unterschiedliche Auffassungen bestanden. Letztlich hat sich die AK DWBO darauf verständigt, die Kündigung in der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kalendertäglich sowohl in unbefristeten (Abs. 1) als auch befristeten (Abs. 2) Dienstverhältnissen einheitlich zu regeln, so dass noch die Veröffentlichung der geänderten Kündigungsfrist in § 30 Abs. 2 Abs. 1 Satz 3 AVR vorzunehmen war. Insoweit ist diese Regelung nunmehr der AVR.EKD-Regelung angepasst worden. Es verbleibt hinsichtlich der AVR.EKD-Regelung der Unterschied, dass bei befristeten Dienstverhältnissen nach Ablauf der Probezeit bei einer Beschäftigungsdauer von bis zu 6 Monaten die Kündigungsfrist 2 Wochen zum Monatsende beträgt, während in den AVR.EKD eine Kündigungsfrist von 2 Wochen kalendertäglich vorgesehen ist.

2. Anlage 12 Vermögenswirksame Leistungen

Die Änderung ist rein redaktioneller Art. Eine Übernahme der DW.EKD-Regelung ist bereits durch Beschluss der AK DWBO vom 22.08.2005 erfolgt, eine Umsetzung in den AVR offenbar unterblieben. Den „Verheiratetenzuschlag“ kennen die AVR nicht mehr, somit war dieser (zumal irrtümlich doppelt abgedruckt) zu streichen und an dessen Stelle korrekterweise der Kinderzuschlag aufzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Astrid Fograscher
Vorstand